



# **Prüfungsordnung**

für den

## **Bachelorstudiengang Fernsehproduktion**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und  
Kultur Leipzig

**(PrüfO-FPB )**

Fassung vom 4. September 2018 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2 Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)	3
§ 3 Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	3
§ 4 Fristen und Termine	4
§ 5 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	7
§ 9 Projektarbeiten, Entwürfe, Studioarbeiten	8
§ 10 Bewertung und Notenbildung	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.	9
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 13 Freiversuch	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	11
§ 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	12
§ 17 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	13
§ 18 Prüfer und Beisitzer	14
§ 19 Bachelormodul	14
§ 20 Zeugnisse und Urkunden	16
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	16
§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	17
§ 23 Widerspruchsverfahren	17
§ 24 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	18

### **Anlage:** Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1**

### **Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die Zeiten für das Studium, die Praxisphase und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur Studienordnung (StudO-FPB) enthalten.

## **§ 2**

### **Berufspraktische Tätigkeit (Praxisphase)**

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine Praxisphase im 5. Semester ein. Die Praxisphase umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Für das erfolgreich absolvierte Modul „Praxisphase“ werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Einzelheiten zur Praxisphase regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

## **§ 3**

### **Bachelorgrad; Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung**

(1) Der Bachelorgrad ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan vergeben.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Abkürzung: „B.A.“, verliehen.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, ob er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben und damit das Studienziel (§ 2 StudO-FPB) erreicht hat.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung sind 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Pflichtmodule einschließlich des Bachelormoduls sowie das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase, wie in der StudO-FPB vorgesehen, und der Wahlpflichtmodule erworben werden. Für das Bachelormodul, das aus Bachelorarbeit, einem Bachelorseminar und dem Kolloquium besteht, gelten die Regelungen des § 19.

(6) Die Modulbeschreibungen sind in der Anlage zur StudO-FPB enthalten und weisen alle prüfungsrelevanten Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) und Noten aus. Die zur erfolgreichen Ablegung der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan enthalten.

(7) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen.

(8) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Erstprüfungen nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan) für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode drei pro Woche nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Prüfungstermine für Prüfungsleistungen am Ende eines Moduls werden unter Angabe des Moduls und Prüfers in der Regel einen Monat, spätestens aber zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Er ist durch das Prüfungsamt zu datieren und zu unterschreiben. Der Aushang enthält auch die Frist für die An- und Abmeldungen zu den Modulprüfungen. Diese Frist beträgt zwei Wochen, Fristbeginn ist der dem Aushang folgende Tag.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Der Student hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Studierende in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Prüfungen sollen in der Regel sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet sein. Bei individuellen Prüfungsterminen während des Semesters beginnt die sechswöchige Bewertungsfrist mit der letzten absolvierten Prüfung. Mündliche Prüfungen sind sofort zu bewerten; das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

#### **§ 5**

#### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Fernsehproduktion der HTWK Leipzig. Bestimmungen über die

Wahlhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt von Amts wegen, in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Abs. 2). Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,

(b) der Prüfling in diesem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat,

(c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist,

(d) in den sonst im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Die Studierenden sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die Erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiversuche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubssemesters oder der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs. 2) schriftlich im Prüfungsamt vorliegen. Mit der Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Studierende automatisch angemeldet.

(5) Der Studierende kann sich von Prüfungen in der bekannten Abmeldefrist (§ 4 Abs. 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von der Zweiten Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 4.

## **§ 6**

### **Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten -PK ,
2. Hausarbeiten PH ,
3. Referate PR ,
4. mündliche Prüfungen PM ,

5. Präsentationen PP ,
6. Projektarbeiten PA ,
7. Belege PB -,
8. Entwürfe PE –
9. Studioarbeiten – PS .

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Klausuren -PVK -,
2. Hausarbeiten -PVH -,
3. Referate – PVR -,
4. mündliche Prüfungen PVM -,
5. Präsentationen PVP -,
6. Projektarbeiten PVP ,
7. Belege PVB -,
8. Entwürfe PVE -,
9. Studioarbeiten PVS –.

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen sinngemäß. Eine Prüfung oder Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden.

(4) Macht der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen.

(5) Für ausländische Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist in allen Prüfungen ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Studierende nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studierenden können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausurarbeiten haben eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer oder ein sachkundiger Vertreter erreichbar sein. Über Klausurarbeiten ist von der Aufsicht führenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(4) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten wie Belege und Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind, zumindest aber im Fall einer nichtbestandenem Zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Notenbildung gilt § 10 Abs. 3.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Studierendem.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll muss auch Beginn und Ende der Prüfung, den

Prüfungsraum sowie die anwesenden Prüfer und Beisitzer beinhalten. Es ist mindestens von einem Prüfer zu unterzeichnen.

(4) Mit Referaten und Präsentationen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann. An Präsentationen schließt sich in der Regel eine fachliche Diskussion an, die in die Bewertung einfließt.

## § 9

### Projektarbeiten Entwürfe und Studioarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten und Entwürfe soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Projektarbeiten und Entwürfe sollen eine Dauer von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Monaten haben. Sie können auch als Gruppenarbeit von bis zu sechs Studierenden gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten und Entwürfe gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

(4) Mit Studioarbeiten soll die Befähigung des Studierenden zur projektbezogenen Arbeit im Fernsehstudio nachgewiesen werden. Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 10

### Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

<b>Note</b>	<b>Prädikat</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>1,0; 1,3</b>	sehr gut	eine hervorragende Leistung
<b>1,7; 2,0; 2,3</b>	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
<b>2,7; 3,0; 3,3</b>	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>3,7; 4,0</b>	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den



		Anforderungen genügt
<b>5</b>	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer in der Modulbeschreibung (StudO-FPB Anlage 1) aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten (gewichteten) Mittels hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Danach können sich ergeben:

Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen können auch ohne Notenvergabe mit lediglich „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Prüfungsvorleistungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertete wurden, können beliebig oft wiederholt werden. Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne hinreichenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne hinreichenden Grund zurücktritt. Satz 1 gilt bei Überschreitung von vorgegebenen Bearbeitungszeiten entsprechend.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach dem Prüfungstermin, schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Studierende versucht, ein Prüfungsergebnis durch Drohung oder Täuschung zu beeinflussen. Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 gilt im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entsprechend.

(5) Ein Studierender, der durch einen Ordnungsverstoß den Ablauf einer Prüfung stört, kann, in der Regel nach Abmahnung, vom Prüfer oder einer Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Student ausgeschlossen, ist die Prüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sein müssen. Wird das Bestehen einer Prüfungsleistung nicht ausdrücklich gefordert, können mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen durch andere Prüfungsleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden. Dies ergibt sich aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan und der Modulbeschreibung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Hat ein Studierender eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass

die Bachelorprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht. Eine Exmatrikulationsbescheinigung erhält der Studierende, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

### **§ 13 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden vor dem regulären Erstprüfungstermin abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Im Falle des Nichtbestehens gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Freiversuch). Im Freiversuch erbrachte Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Prüfungsverfahren anzurechnen.

(2) Wird die vorzeitig abgelegte Prüfung bestanden, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden Noten zählt.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Als bestanden bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 1 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten**

(1) An der HTWK Leipzig oder an einer anderen Hochschule erbrachte Studienzeiten, (berufs-) praktische Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. Die Anerkennung außerhalb der HTWK

Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Studenten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 5 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Fernsehproduktion an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf Verlangen verbindlich festzulegen, auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

(4) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(5) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudienganges Fernsehproduktion der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

## **§ 16**

### **Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss, bestehend aus fünf Professoren und einem Studierenden der Fakultät, gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Stellvertreter für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss

gibt Anregungen zur Reform von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienplänen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, worauf sie zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden hinzuweisen sind. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Zeugnisse und Urkunden werden durch das Prüfungsamt ausgestellt.

(6) Für die Zulassung zur Praxisphase (§ 2) und für deren Anerkennung ist der Studiendekan, unterstützt durch das Prüfungsamt, zuständig. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PrakO-FPB § 6 Abs. 3 sowie § 9).

## **§ 17**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen die Anwendung der Prüfungs- oder Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (§15),
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- f) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- g) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- h) Stellungnahmen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu studentischen Anträgen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Seine Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss zu seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zum Prüfer werden nur Professoren oder sonstige nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt. Die Namen der Prüfer sollen zusammen mit dem Prüfungstermin (§ 4 Abs. 2) bekannt gegeben werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mit der Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht kein Bewertungsrecht zu.

(3) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung kann maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen. Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 19**

### **Bachelormodul**

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit, dem Bachelorseminar und dem Kolloquium. Für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelormoduls werden 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

(2) Das Bachelorseminar findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. Für eine erfolgreiche Präsentation im Bachelorseminar wird ein nicht benoteter Bestehensnachweis (BN) erteilt.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig betreut.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt frühestens, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen der ersten 6 Semester bestanden sind. Unbedingte Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelormodul ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Praxisphase“ sowie der Module „Abschlussprojekt I“, „Abschlussprojekt II“ sowie „Projekt V“. Der Studierende kann das Thema der Bachelorarbeit und den Betreuer vorschlagen, ohne dass insoweit Rechtsansprüche begründet werden. Ein Thema wird dem Studierenden zwei Monate nach Abschluss der letzten Modulprüfung (ohne Bachelormodul) zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

Das Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe soll der Studierende einen alternativen Vorschlag einreichen.

(6) Die Bachelorarbeit muss spätestens 9 Wochen nach der Ausgabe in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal zwei Monate verlängert werden. Über die Verlängerung beschließt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten auf der Grundlage der Stellungnahme des Betreuers.

(7) Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern nach § 10 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die Bachelorarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 4,0 (ausreichend) ist, zweimal gemäß § 14 (1) und (3) wiederholt werden. Dabei ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Im Kolloquium soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, während eines wissenschaftlichen Gesprächs Inhalt, Methodik sowie Ergebnis seiner Bachelorarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(11) Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium sind:

- a) die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
- b) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
- c) das Vorliegen der Bedingungen des § 5 Abs. 1 und 3.

Zwischen Abgabe der Bachelorarbeit und Kolloquium sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(12) Der Kolloquiumsvortrag soll 15 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(13) Die Gesamtnote des Bachelormoduls ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis zwei zu eins. Für das erfolgreich bestandene Bachelormodul werden 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben.

## **§ 20 Zeugnisse und Urkunden**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind

der Studiengang, die Studienrichtung, die Modulnoten, die ECTS-Punkte,  
das Thema der Bachelorarbeit  
und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.

Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Studierende die Bachelorurkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Art“ in deutscher und englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Abschlusszeugnisses und ist mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(4) Neben Abschlusszeugnis und Bachelorurkunde stellt die HTWK Leipzig ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat bzw. UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des DS) wird der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

## **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Wird bei einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne des § 11 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann nachträglich die Note 5 (nicht ausreichend) gegeben und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.



(2) Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, für deren Abnahme er die Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, und wird dies erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt, kann die Modulprüfung mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls mit zutreffendem Inhalt neu auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Datierung des Zeugnisses getroffen werden.

## **§ 22**

### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme**

(1) Prüfungsunterlagen, insbesondere schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle werden fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, aufbewahrt.

(2) Dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Studierenden fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

## **§ 23**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Das Widerspruchsverfahren findet statt hinsichtlich belastender Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über

1. Exmatrikulation
2. Bewertung von Prüfungsleistungen
3. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Zulassung zur sowie Anerkennung der Praxisphase

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der den Bescheid erlassenden Stelle oder zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig zu erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen, wenn eine Belehrung des Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Studierende ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein könnte.

(4) Soweit dem Widerspruch abgeholfen wird, entscheidet hierüber die erlassende Stelle durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

## **§ 24**

### **Überleitungs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Fernsehproduktion wurde am 06.12.2017 vom Fakultätsrat der Fakultät Medien beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

(3) Die Prüfungsordnung Bachelor Fernsehproduktion wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 04.09.2018

**Anlage**

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

## Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

### Curriculum für das 1. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
1100	P	Praktische Kamera- und Schnitttechnik	5	6		PA	3 Wochen
1200	P	Tonaufnahme und -gestaltung	4	4		PK	90 Min.
1300	P	Grundlagen der Videotechnik	4	4		PK	90 Min.
1400	P	Grundlagen Bildgestaltung	5	6	PVK	PP	30 Min.
1500	P	Grundlagen Journalismus	6	6		PB	1 Woche
1600	P	Wirtschaftliche Grundlagen	4	4		PK	60 Min.
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

**Curriculum für das 2. Semester**

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
2100	P	Projektmanagement	4	4		PP	45 Min.
2200	P	Projekt I (Magazinsendung)	5	5	PVB	PS	1 Woche
2300	P	Montage	4	4		PB	1 Woche
2400	P	Medienwissenschaft	4	4		PB	1 Woche
2500	P	Medienmanagement und –recht	3	4		PK	60 Min.
2600	P	Grundlagen Dramaturgie	4	4		PB	1 Woche
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>Auswahl im Umfang von 5 LP aus den Modulen 2700, 2800, 2900</b>					
2700	WP	Vertiefung TV-Journalismus I	4	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 2 Wochen
2800	WP	Vertiefung TV-Kamera I	4	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 2 Wochen
2900	WP	Vertiefung TV-Management I	4	5		PB	1 Woche
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

**Curriculum für das 3. Semester**

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
3100	P	Projekt II (Werbefilm)	4	5		PA	3 Wochen
3200	P	Medienpolitik	3	4		PR	15 Min.
3300	P	Grundlagen Marketing	4	4		PK	60 Min.
3400	P	Film- und Formatanalyse	3	4		PB	1 Woche
3500	P	Grundlagen Public Relations	3	4		PB	1 Woche
3600	P	Mehrkanalige Kommunikation	3	4		PB	2 Wochen
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>Auswahl im Umfang von 5 LP aus den Modulen 3700, 3800, 3900</b>					
3700	WP	Vertiefung TV-Journalismus II	4	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 2 Wochen
3800	WP	Vertiefung TV-Kamera II	4	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 2 Wochen
3900	WP	Vertiefung TV-Management II	4	5		PK	90 Min.
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

### Curriculum für das 4. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
4100	P	Textgestaltung und Kommunikationstraining	4	5		PS	1 Woche
4200	P	Studioproduktion	4	5		PP	30 Min.
4300	P	Projekt III (Studioproduktion)	4	5		PA	5 Wochen
4400	P	Auditive Gestaltung und Sounddesign	4	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 3 Wochen
4500	P	Virtuelle Kommunikation	3	5		PK	60 Min.
<b>Wahlpflichtmodule</b>		Auswahl im Umfang von 5 LP aus den Modulen 4600, 4700, 4800					
4600	WP	Vertiefung TV-Journalismus III	4	5		PB	1 Woche
4700	WP	Vertiefung TV-Kamera III	4	5		PB	1 Woche
4800	WP	Vertiefung TV-Management III	4	5		PK	90 Min.
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

### Curriculum für das 5. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
5100	P	Praxisphase**	-	30		PH (unbenoteter BN)	3 Wochen

**Curriculum für das 6. Semester**

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
6100	P	Projekt IV (Sportberichterstattung)	6	6		PS	2 Wochen
6200	P	Wissenschaftliches Arbeiten	2	4		PB	3 Wochen
6300	P	Selbstmanagement	2	4		PM	30 Min.
6400	P	Fachenglisch	3	5		PM	30 Min.
6500	P	Abschlussprojekt I**	2	5		PP (1/3) PB (2/3)	60 Min. 3 Wochen
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>Auswahl im Umfang von 6 LP aus den Modulen 6600, 6700, 6800</b>					
6600	WP	Vertiefung TV-Journalismus IV	4	6		PB	1 Woche
6700	WP	Vertiefung TV-Kamera IV	4	6		PS	1 Woche
6800	WP	Vertiefung TV-Management IV	4	6		PB	1 Woche
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			



### Curriculum für das 7. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer/ Bearbeitungszeit
<b>Pflichtmodule</b>							
7100	P	Abschlussprojekt II**	2	5		PP (1/3) PA (2/3)	30 Min. 4 Wochen
7200	P	Existenzgründung	2	5		PE	3 Wochen
7300	P	Projekt V**	1	6		PE (unbenoteter BN)	4 Wochen
7400	P	Bachelormodul	1	14			
		Bachelorseminar	1	1		PP (unbenoteter BN)	30 Min.
		Bachelorarbeit	-	12		PH (3/4)	9 Wochen
		Bachelorkolloquium	-	1		PM (1/4)	60 Minuten
<b>Summe der LP</b>				<b>30</b>			

**\*\* Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist unbedingte Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelormodul.**

#### Abkürzungen:

BN	= Bestehensnachweis	PE	= Entwurf
LP	= Leistungspunkte	PH	= Hausarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden	PK	= Klausurarbeit
P	= Pflichtmodul	PM	= Mündliche Prüfung
WP	= Wahlpflichtmodul	PP	= Präsentation
PA	= Projektarbeit	PR	= Referat
PB	= Beleg	PS	= Studioarbeit